

Satzung

über den Erlaß einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches für den Bereich des Bebauungsplanes „Oben auf der Eichelsbach“ in der Ortsgemeinde Hasborn

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Aug. 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dez. 1997 (BGBl. I S. 2902), berichtigt am 16. Jan. 1998 (BGBl. I S. 137) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung vom 31. Jan. 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 06.07.98 (GVBl. S. 171) wird gemäß Beschluß des Ortsgemeinderates vom 31. Aug. 1999 folgende Satzung für die Ortsgemeinde Hasborn erlassen:

§ 1

Der Ortsgemeinderat Hasborn hat am 31. Aug. 1999 beschlossen den Bebauungsplan „Oben auf der Eichelsbach“ aufzustellen.

Das Gebiet des Bebauungsplanes und der Veränderungssperre umfaßt die Parzellen:

Flur 4, Parzellen Nr. 26, 27, 28, 29, 31/1, 32 und
Flur 6, Parzellen Nr. 46/1, 46/2.

Für diesen Bereich wird hiermit eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig:

- a.) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke vorzunehmen,
- b.) nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen zu errichten oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorzunehmen,
- c.) genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen,
- d.) genehmigungsbedürftige Nutzungsänderungen der baulichen Anlagen vorzunehmen.

§ 3

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die bei Inkrafttreten der Veränderungssperre bereits genehmigt waren, auf Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten zulässigen Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Oben auf der Eichelsbach“ in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch zwei Jahr nach Inkrafttreten.

Hasborn, den 31. Aug. 1999



Ortsgemeinde Hasborn

Neumes
Ortsbürgermeister

Verfahrensablauf:

Satzung über eine Veränderungsgrenze nach §§ 18, 16 BauG
(Textkurzbezeichnung)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates/~~Verbandsgemeinderates~~
Herborn am 31.08.1999
beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 31.08.1999 durch den Ortsbürgermeister/~~Bürgermeister~~
ausgefertigt.
3. Diese Satzung wurde am 10.09.1999 in der Bürgerzeitung "Das Blättchen"
der Verbandsgemeinde Manderscheid öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ab-
lauf des gleichen Tages vollzogen.
4. Nach Abschluß des Verfahrens wurde eine Ausfertigung dieser Satzung der Kreis-
verwaltung Bernk.-Wittlich (für die Satzungssammlung) zum dortigen Verbleib
übersandt.

Manderscheid, den 07. Sept. '99

Verbandsgemeindeverwaltung
Manderscheid

Im Auftrag:

